Renneberg

Steuerbegünstigung bei der Übertragung von Betriebsvermögen

FG München, Urteil v. 14.06.2023

I. Der Fall: Schenkung eines Gaststättenbetriebs mit dazugehörigem Grundstück

In dem Fall des FG München (Urteil vom 14.06.2023) schenkte eine Unternehmerin ihren Gaststättenbetrieb sowie das dazugehörige Grundstück an ihre Tochter. Die Schenkungen wurden in einem gemeinsamen Schenkungsvertrag vom 19. Juli 2017 vorgenommen, da es sich nach der Meinung der Vertragsparteien um eine einheitliche Schenkung handelte. In dem Vertrag wurde der Übergang des Grundstücks mit sofortiger Wirkung vereinbart, während der Gaststättenbetrieb aus Praktikabilitätsgründen erst zum Beginn des Folgemonats übergehen sollte.

II. Auffassung des Finanzamts: Zwei separate Schenkungen

Aufgrund der unterschiedlichen Übergangszeitpunkte der geschenkten Vermögenswerte unterstellte das Finanzamt zwei getrennt zu betrachtende Schenkungen (einerseits Grundstück, andererseits Gaststättenbetrieb)

a) Schenkungszeitpunkt für das Grundstück
Demnach erfolgte die Grundstücksschenkung am 19. Juli 2017.

b) Schenkungszeitpunkt des Gaststättenbetriebs
Die Schenkung des Gaststättenbetriebs wurde aufschiebend zum 1. August 2017 vereinbart. Somit hat das Finanzamt den 1. August 2017 als Zeitpunkt dieser Schenkung angenommen.

III. Das Urteil: FG folgt Auffassung des Finanzamts

Das Finanzgericht wies die Klage der Unternehmerin ab und folgte der Meinung des Finanzamts. Da es sich aufgrund der unterschiedlichen Schenkungszeitpunkte um zwei separat zu betrachtende Schenkungen handelte, war die umfassende Steuerbefreiung für die Schenkung des Betriebes und des Grundstücks nach der Auffassung des Gerichts nicht anwendbar. Statt einer Schenkung ohne steuerliche Belastung kam es dadurch zu einer Steuerfestsetzung im mittleren 5-stelligen Bereich. Die Revision vor dem BFH wurde zugelassen.

IV. Unsere Empfehlung

Das beschriebene Urteil zeigt, wie wichtig eine professionelle rechtliche und steuerliche Beratung bei vorweggenommenen Erbfolgen ist. Ohne derartige Beratung können schnell empfindliche Steuerfallen drohen.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

info@renneberg-gruppe.de
renneberg-gruppe.de

Göttingen – Gleichen
Kleines Feld 7
37130 Gleichen – Klein Lengden
Telefon: 05508 9766-0
Telefax: 05508 9766-60

Göttingen – Zentrum
Bürgerstraße 42 a
37073 Göttingen
Telefon: 0551 770 771-0
Telefax: 0551 770 771-360

Hamburg
Am Sandtorkai 50 (SKAI)
20457 Hamburg
Telefon: 040 300 6188-400
Telefax: 040 300 6188-64

Renneberg

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

Gerne helfen wir Ihnen mit unserem Know-How aus vielen erfolgreichen Nachfolgeberatungen, die Steuerbelastung bei Ihrem Vorhaben zu minimieren und möglichen Steuerfallen aus dem Wege zu gehen.

Partner/Steuerberater
Heinrich Kottik
kottik@renneberg-gruppe.de
040 3006188-400